



CH-3003 Bern

POST CH AG

BLW; hep

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind

Aktenzeichen: BLW-420-4120/32/3
Bern, 15. Dezember 2021

Kreisschreiben Nr. 03/2021

Baubeginn und Anschaffungen nach Artikel 31 und 56 SVV

1. Gegenstand des Kreisschreibens

In der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) wird festgelegt, wann bei unterstützten Projekten mit dem Bau und allfälligen Anschaffungen begonnen werden darf. Es werden auch die Ausnahmen beschrieben.

Dieses Kreisschreiben verfolgt das Ziel, einen rechtskonformen, einheitlichen und administrativ einfachen Vollzug sicherzustellen und die möglichen Konsequenzen eines vorzeitigen Baubeginns oder vorzeitiger Anschaffung aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Beginn von Bau und Anschaffungen ist in Art. 31 und 56 SVV geregelt. Die Bestimmungen stützen sich im Wesentlichen auf Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990 (SuG, SR 616.1).

3. Begriffe und Anforderungen

- **Baubeginn:** Dies betrifft den effektiven Baustart der Anlagen und Werke. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die Baubewilligung erteilt wurde. Beitragsberechtigt sind diese Baukosten nur, wenn die Zusicherung des Bundes vor dem effektiven Baustart erfolgt ist.
- **Vorzeitiger Baubeginn:** Falls die Beitragsverfügung nicht abgewartet werden kann (zulässige Gründe gemäss Kap. 5.3), muss der vorzeitige Beginn der Bauarbeiten schriftlich vom Bund

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Petra Hellemann
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 56
petra.hellemann@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



genehmigt werden. Eine Baubewilligung ist in jedem Fall erforderlich und im kantonalen Recht geregelt.

- Grössere Anschaffungen: Dies betrifft Anschaffungen wie Baumaterialien, vorgefertigte Reservoirs, Pumpen etc., die 10 % der Gesamtkosten des Unterstützungsfalls überschreiten.
- Planungsarbeiten, Vorarbeiten, Vorabklärungen: Vorarbeiten, die zur Einreichung des Projektes zur Zusicherung oder zur Ausschreibung nötig sind, können vorgängig ohne Genehmigung getätigt werden. Die Kosten können mit dem Gesamtprojekt zur Zusicherung eingereicht werden.
- Grundlagenetappe: Bei grösseren Vorarbeiten, Vorprojekten und Vorstudien muss eine Grundlagenetappe zur Zusicherung eingereicht werden. Diese darf erst nach der Zusicherung begonnen werden. Eine Grundlagenetappe kann auch unterstützt werden, wenn das folgende Gesamtprojekt später nicht realisiert werden kann.

4. Grundsätze

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Beitrag oder der Investitionskredit rechtskräftig verfügt oder vereinbart wurde (Art. 31 Abs. 1 und Art. 56 SVV). Auch grössere Anschaffungen dürfen nur dann vorzeitig getätigt werden, wenn das BLW dafür eine Ausnahme genehmigt hat.

Ausschlaggebend ist dabei die Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese kann erst erfolgen, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Sämtliche Beschwerdefristen müssen abgelaufen und die Beschwerden erledigt sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, wenn diese für die Einreichung des Projektes nötig sind (Pflichtenheft, Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung, Vorabklärungen, geologische Untersuchungen, Sondierschlitze, Projektierung etc.).

Bei nicht baulichen Massnahmen wie ELR (Entwicklungsprozess ländlicher Raum), Grundlagenetappen oder Grundlagenbeschaffungen, welche über die oben erwähnten Planungs- und Vorbereitungsarbeiten hinausgehen, muss die Beitragsverfügung abgewartet werden.

Die zuständige kantonale Behörde muss den Antragssteller auf diesen Grundsatz ausdrücklich hinweisen.

5. Antrag und Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns

5.1. Allgemeines

Bei Beitragsfällen kann die zuständige kantonale Behörde einen vorzeitigen Baubeginn nur mit Zustimmung des BLW bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der kantonalen Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre (Art. 26 Abs. 2 SuG¹, Art. 31 Abs. 2 und 56 Abs. 2 SVV). Der Ablauf, die Voraussetzungen und die Konsequenzen werden in den nächsten Abschnitten erläutert.

Folgendes ist zu beachten:

- Eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn ergibt keinen Anspruch auf Investitionshilfen.
- Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ist keine Baubewilligung. Diese muss in jedem Fall abgewartet werden. Das Baubewilligungsverfahren regelt der Kanton.
- Innert 4 Monaten soll das Beitragsgesuch eingereicht werden. Auf Antrag des Kantons kann eine längere Frist gewährt werden. Ausgenommen sind vorzeitige Baubeginne im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung.

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1)

- Falls Bundesinventare betroffen sind und eine Baubewilligung erforderlich ist, entscheidet das BLW, ob ein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden kann.

5.2. Vorgehen

Vor dem Start der Arbeiten muss die kantonale Behörde beim BLW eine Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn beantragen. Das Gesuch wird via eMapis schriftlich eingereicht und vom BLW bearbeitet. Zur Genehmigung müssen eine nachvollziehbare Begründung, die bereits vorhandenen sachdienlichen Unterlagen und bei Tiefbaumassnahmen ein Ausschnitt der Landeskarte eingereicht werden. Die vorzeitig auszuführenden Arbeiten sind kurz zu beschreiben und deren Kosten grob abzuschätzen. Allenfalls betroffene Bundesinventare sind zwingend einzutragen.

5.3. Gründe für die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns

Folgende Sachverhalte können Gründe für einen vorzeitigen Baubeginn sein:

- Dringende Arbeiten zur Sicherung und zum Wiederaufbau nach Elementarschäden, wenn Personen oder Tiere gefährdet sind oder unmittelbar grössere Folgeschäden drohen.
Beispiele:
 - Hof ist nicht mehr gefahrlos erreichbar, keine alternative Zufahrtsmöglichkeit.
 - Strasse könnte bei nächsten Niederschlägen weiter abrutschen.
 - Hang droht abzurutschen und zur Sicherung des Baugrundes muss mit der Hangsicherung begonnen werden.
- Nötige Massnahmen zur Ausarbeitung von Projekten, die über die Vorbereitungsarbeiten gemäss Kapitel 3 hinausgehen.
Beispiele:
 - Sondierungen für die Suche nach Wasser oder nach bestehenden Leitungen
 - Untersuchungen von Quellschüttungen vor der Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes
 - Gründung einer juristischen Person zur gemeinsamen Erstellung eines Werkes
- Eine vorteilhafte Koordination mit einem anderen grösseren Bauvorhaben.
Beispiele:
 - Verlegung einer Wasserleitung im Rahmen von Grabarbeiten für eine Kanalisationsleitung
 - Ausbau / Neubau eines Leitungsträgers (z.B. Kantonsstrasse)
- Weitere dringende Arbeiten
 - Akute Gefährdungen (z.B. Sicherung einer Strasse mit einer Leitplanke oder Hangsicherung)
 - Nicht aufschiebbare, dringende Bauarbeiten in Gebieten mit kurzem Zeitfenster für deren Realisierung (z.B. Verstärkung einer Brücke vor Beginn der Sömmerung um den Materialtransport zu ermöglichen)
 - Aufräumarbeiten und Arbeiten zum Schutz der Tiere und zur Unterbringung des Futters (z.B. nach Brandfall oder Wasserschaden)
 - Vorzeitige Abhumusierung bei idealen Verhältnissen zum Schutz des Bodens bei Hochbauten

Folgende Sachverhalte sind keine Gründe für einen vorzeitigen Baubeginn:

- Fehlende Kredite
- Mangelhafte Projektplanung
- Verspätung der kantonalen Verfügung über die Gegenleistung
- Baumaschinen stehen bereit für die Realisierung des Vorhabens
- Verzögerungen auf Verwaltungsebene
- etc.

6. Antrag und Genehmigung einer vorzeitigen Anschaffung

Für die Bestellung grösserer Anschaffungen (gemäss Kap. 3) ist die Beitragsverfügung abzuwarten oder eine Ausnahme beim Bund zu beantragen (zulässige Gründe gemäss Kap. 5.3).

Kleinere Anschaffungen unter 10 % der Gesamtkosten des Unterstützungsfalls können ohne Genehmigung des Bundes getätigt werden.

7. Beginn ohne Genehmigung

7.1. Grundsätze

Ein vorzeitiger Beginn der Bau- oder Planungsarbeiten kann verschiedene Gründe haben. Oft sind Missverständnisse oder Dringlichkeiten die Ursache für einen Baubeginn ohne Zusicherung.

Bei einem vorzeitigen Baubeginn oder einer vorzeitigen Anschaffung ohne Bewilligung des Bundes kann keine Investitionshilfe gewährt werden (Art. 26 Abs. 3 SuG, Art. 31 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 SVV). Der Bund ist nicht beitragspflichtig, wenn das Versäumnis beim Kanton liegt.

7.2. Fall A: Projekt abgeschlossen vor Zusicherung

Wenn ein Vorhaben ohne eine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns erst nach Abschluss des Projektes beim BLW zur finanziellen Unterstützung eingereicht wird, können sämtliche getätigten Arbeiten nicht unterstützt werden.

7.3. Fall B: Arbeiten begonnen vor Zusicherung

Wenn ein Vorhaben ohne eine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns und ohne Vorliegen der Zusicherung des BLW begonnen wurde, wird kein Beitrag gewährt. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die zur Gesuchseingabe nötig sind wie in Kap. 3 beschrieben

Es gelten folgende Regeln / Beispiele:

Massnahmen	Entscheid Unterstützung Bund
Güterwegebau	Der bereits angefangene Weg kann nicht unterstützt werden.
Drainageleitungen	Die bereits gebauten Leitungen werden nicht unterstützt.
Wasserversorgung	Die bereits angefangenen Leitungen und Anlagenteile werden nicht unterstützt. Bestellte Anschaffungen können nicht unterstützt werden.

Bewässerung	Die bereits angefangenen Leitungen und Anlagenteile werden nicht unterstützt. Bestellte Anschaffungen können nicht unterstützt werden.
Bodenaufbau	Die Fläche, auf welcher bereits Arbeiten durchgeführt wurden, kann nicht mehr unterstützt werden.
Gesamtmeliorationen	Vorarbeiten, die für die Ausschreibung nötig sind, können unterstützt werden, besser ist allerdings, eine Zusicherung für die Grundlagenetappe einzuholen. Umfangreichere Vorarbeiten können nicht unterstützt werden.
Planungsarbeiten (ELR, Grundlagebeschaffung etc.)	Die bisher getätigten Arbeiten können nicht unterstützt werden. In Absprache mit dem BLW können Vorleistungen allenfalls rückwirkend unterstützt werden.
landwirtschaftliche Ökonomiegebäude	Die bereits angefangenen Werke wie z.B. die angefangene Güllengrube, der Fahrsilo oder der Stall werden nicht unterstützt.
Kauf eines Ökonomiegebäudes anstelle Bau	Ein unterzeichneter und beurkundeter Kaufvertrag führt zum Ausschluss der Bundesbeiträge.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15.12.2021



Bernard Belk
Vizedirektor